

Österreichische Hochschülerschaft  
AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS



An das Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
A-1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	82 -GE/19-87
Datum:	23. OKT. 1997
Verteilt	29.10.97

*Dr. Schrefbeck*

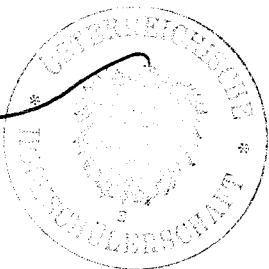
Wien, den 21. Oktober 1997  
Schäffl

Betr.: GZ 51.002/113-I/B/17/97 (BMWV)

Die Österreichische Hochschülerschaft erlaubt sich in der Anlage die Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl Nr. 340/1993 zu übermitteln

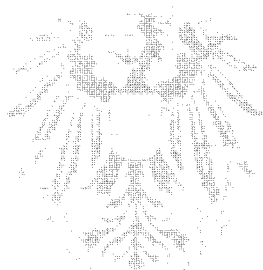
Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

*[Signature]*  
Wolfgang Gatringer  
Vorsitzender



*[Signature]*  
Thomas E. Schärf  
Referent für Hochschulreform, Bildung und Politik

Anlage 25-fach



Körperschaft öffentlichen Rechts  
ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien  
TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36  
MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW http://www.oeh.ac.at  
BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000

Vertretung für 230.000 Studierende

GZ 51.002/113-I/b/17/97

## **Begutachtung der österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl Nr. 340/1993**

### **Allgemeiner Teil**

Schon in ihrer Stellungnahme vom 29. 9. 1992 hat die Österreichische Hochschülerschaft die geplante Erweiterung des österreichischen Bildungssystems begrüßt und den Bedarf an zusätzlichen postsekundären Einrichtungen in Österreich als gegeben erachtet. 1994 haben die ersten zehn Fachhochschul-Studiengänge ihren Lehrbetrieb aufgenommen. Es erscheint daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Erfahrungsdaten verfrüht, Aussagen zu treffen, wonach sich die mit dem FH-StG eingeführten Akkreditierungs- und Finanzierungsmechanismen bewährt haben.

Im Fachhochschul-Studiengesetz selbst überwiegen prozessuale Vorschriften, die das Akkreditierungsverfahren regeln. Der Gesetzgeber beschränkte sich bei einer Reihe von inhaltlichen Erfordernissen auf ein Minimum an normativen Inhalten. Ein Organisationsgesetz fehlt zur Gänze. Die studienrechtlichen Bestimmungen finden sich in den vom Fachhochschulrat genehmigten Anträgen.

Aufgrund der oben erwähnten Tatsachen ist für die Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen ein Mindestmaß an Rechtsschutz nicht verwirklicht. Die Einhaltung der studienrechtlichen Bestimmungen der Anträge kann vom Fachhochschulrat de facto nicht überprüft werden. Kritisch angemerkt sei vor allem die Tatsache, daß durch das FHStG selbst den Studenten kein Recht auf Einsichtnahme in den Studienplan, der einen Teil des vom FHR zu genehmigenden Antrages dargestellt, eingeräumt wird.

Zwar wird von Seiten der Erhalter und vom FHR immer betont, daß eine derartige Einsichtnahme in den Studienplan kein Problem darstellen würde, allerdings sieht die Praxis an einigen FH-StG anders aus. Die Studierenden erlangen derart nicht einmal Kenntnis über das Curriculum. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre daher zumindest das **RECHT AUF EINSICHTNAHME IN DEN GELTENDEN STUDIENPLAN** bzw. eine zentrale Auflage derselben gesetzlich zu verankern..

Wie schon 1992 sieht die Österreichische Hochschülerschaft aber zur Verwirklichung eines Mindestmaßes an Transparenz und Rechtssicherheit darüber hinaus die Notwendigkeit zur Verabschiedung eines einheitlichen **STUDIEN- UND ORGANISATIONSRECHTES** für den Bereich der Fachhochschulen. Derart soll beispielsweise das Prüfungswesen, Anrechnungsverfahren, Qualifikationserfordernisse an das Lehrpersonal oder die interne Organisation und Struktur eine weitgehendere Regelung erfahren.

Für den Bereich der FHS besteht kein einheitliches bundesweites Studienrecht. Die Regelungen hinsichtlich Anrechnungen, Zugang aber auch Prüfungsordnungen, etc. finden sich in den vom FHR genehmigten Anträgen und sind bundesweit recht unterschiedlich.

Weiters sollte überdacht werden, ob der FHR in seiner gegenwärtigen Organisationsform (er übt seine Tätigkeit in Vollversammlungen aus, die mindestens zweimal pro Jahr stattzufinden haben) den an ihn gestellten und durch den Entwurf wiederum erweiterten Aufgaben tatsächlich gerecht werden kann. Zu betonen ist, daß in diesem Gremium zwar die Interessen der Sozialpartner (so sind beispielsweise Vertreter der AK, BWK oder der IV präsent) durch das Vorschlagsrecht gem. § 7 Abs. 2 FHStG, nicht aber Interessen der Studierenden einfließen können. Die Stellung des FHR muß in diesem Zusammenhang als äußerst erhalterfreundlich bezeichnet werden. Die Objektivität dieses Gremiums wäre zu hinterfragen.

---

**Begutachtung der österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl Nr. 340/1993**

GZ 51.002/113-I/b/17/97

Auch ist eine klare Positionierung des Fachhochschul-Bereiches bislang unterblieben. Eine Regelung ähnlich der im deutschen Hochschulrahmengesetz erschiene daher zielführend. Insbesondere erscheint durch die Realisierung von berufsbegleitenden Fachhochschul-Studiengängen eine noch deutlichere Abgrenzung vom Weiterbildungsmarkt unumgänglich.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z. 1, 4 Abs. 2**

Mit dem FH-StG ist eine für Österreich vollkommen neue Bildungseinrichtung geschaffen worden.

Dieses tertiäre Bildungsangebot wird sich in den nächsten Jahren in der Bildungslandschaft zu etablieren, positionieren und zu bewähren haben.

Wenngleich gegen zielgruppenspezifische Studiengangsprojekte grundsätzlich nicht eingewendet werden kann, so stellen diese, ebenso wie die berufsbegleitenden Abendstudiengänge, aber bereits spezielle Formen eines Bildungsangebotes dar, über das drei Jahre nach der Aufnahme des Lehrbetriebes noch nicht ausreichende Erfahrungsdaten vorliegen können. Wir erachten daher die Realisierung derartiger Fachhochschul-Studiengänge als zum gegenwärtigen Zeitpunkt für verfrüht, sowie der grundsätzlichen Positionierung des Fachhochschulsektors in der Anfangsphase nicht zuträglich. Die Befürchtung eines Absinkens des Niveaus von Fachhochschul-Studiengängen und damit eine zu geringe Anerkennung des FH-Abschlusses haben die Studiengangssprecher schon im März 1995 gegenüber der APA zum Ausdruck gebracht. In weiterer Folge erscheinen in Zukunft klare Richtlinien für diese Studien zum Zwecke der Sicherung eines gleichwertigen Niveaus unumgänglich.

Mit dem FH-StG sollte in Österreich ein vollkommen neues Angebot geschaffen werden. Als nicht zielgruppenorientiert lehnen wir daher die kosmetische „Aufwertung“ bestehender Bildungseinrichtungen und die vielgeforderte „Nachgraduierung“ der HTL-Ingenieure als der ursprünglichen Zielsetzung widersprechend ab. Die Schaffung eines neuen Bildungsangebotes wäre bei Verfolgung dieser Ziele nicht notwendig gewesen.

#### **Zu Z. 2, § 4 Abs. 3**

Der Text entspricht im wesentlichen dem des § 35 Abs. 1 UniStG. Die analoge Bestimmung, die das Zulassungsrecht des Leiters des jeweiligen FH-StG schafft, erscheint gerechtfertigt.

#### **Z 3, § 4 Abs. 4**

Im Sinne der Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards an den österreichischen Fachhochschul-Studiengängen erscheint die Einrichtung einer Kontrollinstanz begrüßenswert. Allerdings enthält der vorliegende Entwurf keine Regelung für den Fall, daß der Leiter eines FH-StG gem. § 4 Abs. 3 Z. 3 und der FHR gem. § 4 Abs. 4 zu einem unterschiedlichen Ergebnis gelangen.

Ob der FHR in seiner gegenwärtigen Organisationsform und Zusammensetzung sowie weiters aufgrund der derzeitigen personellen Besetzung der Geschäftsstelle allerdings derartigen Aufgaben wirklich gerecht werden kann, erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt fraglich.

---

**Begutachtung der österreichischen Hochschülerschaft** zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl Nr. 340/1993

GZ 51.002/113-I/b/17/97

**Z. 4, § 5 Abs. 3 DRITTER SATZ**

Es werden keine Beanstandungen erhoben

**Z. 5 B), § 5 Abs. 4 LETZTER SATZ SOWIE Z. 6, § 6 Abs. 2 Z. 3**

Gegen die Regelung bestehen keine Einwände. Hinsichtlich der Umsetzung wird auf Absatz zwei unserer Bemerkungen zu § 4 Abs. 4 (Z.3 des Entwurfes) verwiesen.

**Z. 5 c), § 5 Abs. 5**

Die § 70 Abs. 2 UniStG nachgebildete Bestimmung erscheint aus Gründen der Einheitlichkeit begrüßenswert.

**Z. 7, § 13 Abs. 3**

keine Einwände

**Z. 9, § 16 Abs. 2**

Die studentische Mitbestimmung muß sowohl an Fachhochschul-Studiengängen, als auch an Fachhochschulen gewährleistet sein. § 12 Abs. 2 Z. 5 setzt für eine Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang voraus, daß eine entsprechende Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet ist. Die Mitbestimmungsrechte sind für die einzelnen Fachhochschul-Studiengänge in den Anträgen allerdings nicht nur bundesweit unterschiedlich geregelt, sondern teilweise skandalös klein. Auch an Fachhochschul-Studiengängen die nicht mit anderen Studiengängen eine Fachhochschule im Sinne des § 15 leg. cit. bilden ( dies trifft derzeit auf alle Fachhochschul-Studiengänge zu), sind daher laufende Belange des Lehr- und Prüfungsbetriebes durch eine Instanz zu regeln, in der sichergestellt ist, daß studentische Interessen nicht übergangen werden.

In diesem Zusammenhang scheint daher auch die Beibehaltung eines Fachhochschulkollegiums, in dem die Zahl der studentischen Vertreter gem. § 16 Abs. 4 nur mindestens ein Viertel zu betragen hat inakzeptabel. Die Situation an Fachhochschul-Studiengängen kennt die den Universitäten eigene traditionelle Gliederung der Lehrenden in Professoren und Mittelbau nicht. Den Vertretern der Studierenden steht somit die Gruppe der Lehrenden gegenüber. Mehr noch als im universitären Bereich erscheint daher eine semiparitätische Besetzung des Fachhochschulkollegium als eine unumgängliche Lösung, will die studentische Mitbestimmung nicht nur ein (beabsichtigtes ??) Lippenbekenntnis bleiben. Bestärkt wird dieses Anliegen auch noch durch die Tatsache, daß an Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen im Gegensatz zu den Universitäten auch noch die privatwirtschaftlichen Interessen der privaten Träger einfließen.

Die Aufnahme der Studiengangsleiter in das Fachhochschulkollegium erscheint im Sinne eines funktionierenden Informationsflusses sowie eines internen Interessensausgleiches zielführend.

**Z. 9, § 17 Abs. 1**

Die Erstreckung der Entscheidungsfrist erscheint vor allem im Sinne einer Qualitätssicherung einleuchtend und wünschenswert.

---

**Begutachtung der österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl Nr. 340/1993**